



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 11.05.2020

Nummer 31

Inhalt

- Neufassung der Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



**Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl Scharfenberg“
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung (- VORIS 22210 -) und der Geschäftsordnung der Gremien der Ostfalia (Verkündungsblatt Nr. 23/2020) hat der Fakultätsrat Verkehr-Sport-Tourismus-Medien am 04.05.2020 die folgende Geschäftsordnung beschlossen, die das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 07.05.2020 genehmigt hat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien und für die von diesen eingesetzten Gremien.

§ 2 Allgemeinklausel

Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gremien, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes vorgesehen ist.

§ 3 Geheime Abstimmungen

¹Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies vor der Abstimmung verlangt. ²Für die Auswertung einer geheimen Abstimmung, bei der nicht alle an der Abstimmung beteiligten stimmberechtigten Mitglieder räumlich anwesend sind, wird eine nicht stimmberechtigte Person bestimmt. ³Bei geheimen Abstimmungen ist sicherzustellen, dass

- a) jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme abgibt,
- b) die abgegebenen Stimmen nur von der für die Auswertung bestimmten Person zugeordnet werden können und
- c) die für die Auswertung bestimmte Person zur Verschwiegenheit über die Zuordnung der einzelnen Stimmen zu den stimmberechtigten Mitgliedern verpflichtet ist.

⁴Die Auswertung erfolgt nur dann nach Gruppen, wenn und soweit dies vorgeschrieben ist und ohne dass Stimmen den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können. ⁵Geheime Abstimmungen können auch in Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, Webmeetings oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 4 Personalentscheidungen

Personalentscheidungen müssen nicht in geheimer Abstimmung getroffen werden.

§ 5 Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, Webmeetings

¹Ein Gremium kann Beratungen und Beschlussfassungen - auch nicht öffentliche - gleichzeitig an verschiedenen Orten durchführen, wenn eine hinreichende Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sichergestellt ist. ²Bei öffentlichen Beratungen ist ein Zugang für die Hochschulöffentlichkeit sicherzustellen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien (Verkündungsblatt Nr. 25/2016).